

Vereinsstatuten

Grillfreunde Wartau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Grillfreunde Wartau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Weite.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Kultur des Grillens zu pflegen, mit Grillkursen, Grillwettkämpfe und gemütlichem Grillen, pflegen der Kameradschaft.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Grillen, Grillwettkämpfen und Grillkursen hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Generalversammlung werden den Mitgliedern drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl oder Abwahl des Vorstandes.
- b) Wahl oder Abwahl der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung der Statuten.
- d) Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht.
- e) Beschluss über das Jahresbudget.
- f) Behandlung der Ausschlussreurse.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied ein Stimmrecht, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- a) Präsidenten
- b) Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und den Revisorenbericht der Generalversammlung vorlegen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder dem Antragsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Protokollführer

Weite,